

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1957

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1957



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Delegiertenversammlung von Travail.Suisse vom 24. April 2019 / Resolution

Kein institutionelles Rahmenabkommen um jeden Preis

Travail.Suisse steht zu den bilateralen Verträgen und erachtet geordnete Beziehungen mit unseren Nachbarn als unabdingbar für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Rechtssicherheit der Arbeitnehmenden. Zur Erinnerung: Rund 25 Prozent der Erwerbstätigen in der Schweiz besitzen einen EU-Pass und knapp eine halbe Million Schweizerinnen und Schweizer leben in der Europäischen Union.

Weil in der Schweiz die europaweit höchsten Löhne bezahlt werden, wurde mit der Einführung der Personenfreizügigkeit das politische Versprechen abgegeben, dass in der Schweiz auch in Zukunft Schweizer Löhne bezahlt werden und die Löhne und Arbeitsbedingungen vor Dumping geschützt bleiben. Dieses politische Versprechen wurde mit der Einführung der flankierenden Massnahmen (FlaM) umgesetzt. Nur dank den FlaM konnte auch Travail.Suisse die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU gutheissen und sie im Vorfeld verschiedener europapolitischer Volksabstimmungen verteidigen. Denn es ist aus Sicht einer Arbeitnehmerorganisation alles andere als selbstverständlich, der uneingeschränkten Konkurrenz der inländischen Arbeitskräfte zuzustimmen.

Aus dem jährlichen FlaM-Bericht des Seco wird deutlich, dass Unterbietungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen an der Tagesordnung sind und die FlaM ein wirksames Instrument gegen diese Unterbietungen darstellen. Dank den FlaM wird Lohndumping konsequent aufgedeckt und sanktioniert und ein Abrutschen der Löhne verhindert.

Umso unverständlicher ist deshalb, dass jetzt ein Verhandlungsentwurf zu einem institutionellen Rahmenabkommen auf dem Tisch liegt, in welchem der eigenständige Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen geschwächt werden soll. Nicht nur die Weiterentwicklung der FlaM, sondern auch bestehende Instrumente wie die 8-tägige-Voranmeldefrist und die Pflicht zur Hinterlegung einer Kautions werden durch den Verhandlungsentwurf in Frage gestellt. Es sind dies aber zentrale Schutzinstrumente gegen Lohndumping. Die Voranmeldefrist ist notwendig, um überhaupt Kontrollen von Firmen aus dem Ausland organisieren und durchführen zu können. Die Kautions ihrerseits ist eine Garantie, um Sanktionen gegen fehlbare Firmen auch tatsächlich durchzusetzen, ohne dass sich diese durch Konkurs den drohenden Sanktionen entziehen und damit die flankierenden Massnahmen unterlaufen.

Der Bundesrat muss der EU-Kommission wie bei der Unionsbürgerrichtlinie klar machen, dass er die Vorschläge bezüglich Lohnschutz nicht teilt. Mit dem Einbezug der FlaM in den Entwurf zum institutionellen Rahmenabkommen wurden die roten Linien des Verhandlungsmandates überschritten. Ein institutionelles Rahmenabkommen, welches die FlaM schwächt und deren Weiterentwicklung verunmöglicht, ist ein schlechtes Rahmenabkommen für die Arbeitnehmenden. Schädlicher wäre nur noch die Kündigungsinitiative der SVP. Diese würde gleichzeitig mit der Personenfreizügigkeit auch die FlaM ganz abschaffen. Für Travail.Suisse ist klar: Es braucht weder ein institutionelles Rahmenabkommen um jeden Preis noch eine Kündigung der Personenfreizügigkeit, sondern eine sinnvolle Weiterentwicklung der bilateralen Verträge mit gleichzeitigem Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen. Dazu gehört, dass die Schweiz von Beginn an bei der Europäischen Arbeitsmarktkommission mitmacht und den Kampf gegen grenzüberschreitendes Lohndumping unterstützt.